

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

selbst in letzterem Fall jedem Widerruf und jeder Milderung, deren die Privilegien nach Unserm Staatsgesetze überhaupt für empfänglich geachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen.

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen.

16) Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die nemlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfart des Staatsbürgers gleich stark berühren, (man vergleiche unten Art. 22.) behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folge für dieselben, welches jedoch in seiner Art hinwiederum von den Vorschriften der Staatsstellen in solchen Angelegenheiten gilt. Namentlich können daher Ehesachen, so weit die äusserliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit um Zusammenwohnen oder nicht Zusammenwohnen, die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung in Frage ist, allein durch obrigkeitliche StaatsEntscheidungen serörtert, und keineswegs vor geistliche Obeherhördn der einen oder der andern ReligionsParthie gezogen werden. Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerst den Pfarrherren allein und dann den geistlichen AufsichtsBehörden in

Gemeinschaft mit den weltlichen BezirksBeamten, dessen vorausgegangene Fruchtlosigkeit dargelegt seyn muß, ehe die Sache zur OberPolizeilichen Entscheidung für reif geachtet und von der deßfalligen Staatsbehörde an sich gezogen werden kann. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heurathen, welche in einer etwa KirchenOrdnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage: welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren ReligionsGrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staat bekannt und geübt hatte ohne regentenamtliches Gutheissen. Keine Kirche kann verlangen, daß in Fällen wo Eheleute zweier Religionen concurriren, ihre einseitige KirchenGrundsätze, wenn sie zugleich den andern ConfessionsTheil treffen, durch Staatsgewalt zum Vollzug befördert werden, sondern nur, daß der jener Kirche angehörige ReligionsTheil nicht in freiwilliger Befolgung seiner KirchenGrundsätze gehemmt werde. Eheverspruchsachen gehören als

bloße Civilcontracte ferner gar nicht mehr vor die geistliche Gerichte irgend einer Kirche: eben so wenig Schwängerungsfachen, Eidesfachen, Zehndfachen und andere dergleichen Gegenstände die aus fernem und sehr mittelbaren Beziehungen auf den Kirchenzweck ehemals wohl für kirchlich geachtet wurden.

Verwaltung der Evangelischen Kirchengewalt.

17) Die Kirchengewalt der Evangelischen Kirche beider Confessionen kann nur im Namen des Souverain welcher Religion er auch für seine Person zugethan sey, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberconsistorium besorgt werden. Für beide Confessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Confessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besetzt sey, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der andern Confession seye. Wenn von Rechtgläubigkeit oder Tauglichkeit einzelner Kirchenglieder ingleichem von Verwendung des Kirchenvermögens zu einem auffergewöhnlichen Zweck die Rede wird und die Meinungen der Rätze nach Confessionen sich theilen, so können nur die Stimmen jener Glieder zur